

Frankfurter Allgemeine

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Wenn ein Ausländer nichts von der Mehrwertsteuer weiß

Mancher Tourist wird um die Rückerstattung geprellt / Von Horst Kerlikowsky

„Send me back die Ausführbescheinigung“, schärfte kürzlich ein Pelzhändler seinem Kunden ein. Dieser hatte gerade einen Nerzmantel gekauft und dafür 8880 Mark auf den Ladentisch geblickt. Er achtete nicht darauf, daß der Preis des Mantels auf der Rechnung mit 8000 Mark angegeben war; die restlichen 880 Mark entfielen auf die Mehrwertsteuer. Nun sind Ausfuhrlieferungen von der Mehrwertsteuer befreit. Das gilt prinzipiell auch für Waren, die ein Ausländer im Inland kauft und selbst ins Ausland mitnimmt, vorausgesetzt, daß die „Verbringung“ der Ware ins Ausland durch eine Bescheinigung der Grenz Zollstelle nachgewiesen wird. Findige Einzelhändler nutzen die Unkenntnis ausländischer Käufer über das deutsche Steuerrecht, berechnen den Preis einschließlich Steuer, lassen sich die Ausführbescheinigung schicken, setzen den Betrag in ihrer Umsatzsteuervoranmeldung ab — „vergessen“, ihn dem ausländischen Käufer zu überweisen und stecken ihn in die eigene Tasche. Zweifellos sind die meisten Einzelhändler korrekt. Es wird nur wenige geben, die aus der Mehrwertsteuer mit kühler Berechnung ein solches Geschäft für sich machen. Einige mögen es auch aus Unwissenheit oder Bequemlichkeit unterlassen, Käufer mit dem Hauptwohnsitz im Ausland auf die Möglichkeit einer Mehrwertsteuer-Rückvergütung aufmerksam zu machen. Nicht umsonst bereitet die Industrie- und Handelskammer in München zur Zeit ein neues Merkblatt vor, weil über diesen Themenkomplex „eine weitreichende

Unkenntnis im Einzelhandel herrscht“. Nach den geltenden Vorschriften ist ein Einzelhändler verpflichtet, bei einem ausländischen Kunden, der die Ware ins Ausland mitnimmt, die Mehrwertsteuer von 5,5 oder 11 Prozent entweder gar nicht zu berechnen oder, wenn er nicht darauf vertrauen kann, daß der Kunde die Ausführbescheinigung der Zollstelle auch wirklich übersendet, sie zunächst zu berechnen, dann aber nach Vorliegen der Bescheinigung zurückzuerstatten. Bewohner aus den EWG-Ländern kommen in den Genuß dieser Befreiung von der Mehrwertsteuer allerdings nur dann, wenn der Rechnungsbetrag mehr als 300 DM ausmacht, eine Vorschrift, die einer Erleichterung der Abfertigung im Reiseverkehr mit EWG-Ländern dienen soll.

Mancher Einzelhändler ist froh, wenn ein Ausländer die Mehrwertsteuer-Vergünstigung nicht in Anspruch nimmt, aus welchen Gründen auch immer. Denn für ihn entstehen durch die gesetzlich vorgesehene Regelung solcher Käufe Arbeit und Kosten. Ein Formular muß ausgefüllt, nach dessen Rücksendung durch den Käufer muß das Geld überwiesen werden. Wozu also den ausländischen Käufer auf die Sparmöglichkeit aufmerksam machen? Über diese Mentalität ärgerte sich ein Deutscher, nachdem er Einkäufe in Kopenhagen getätigt hatte. Peter A. H. Heimig, ein früherer Gastronom aus Bad Vilbel bei Frankfurt, erfuhr nach seiner Rückkehr zufällig, daß er bei seinen Einkäufen im Ausland 600,— DM Steuer hätte sparen können. Er meinte, anderen sollte es

nicht so gehen, und kam auf die Idee, daraus ein Geschäft zu machen.

So wirbt jetzt die Heimig KG, die in Kilianstädten (Hessen) beheimatet ist, bei ausländischen Touristen wie bei Einzelhändlern, sich seiner „Tax-Free Shop for Tourist“-Organisation zu bedienen. Den Touristen verspricht er die Überweisung des entsprechenden Betrages in jede Ecke der Welt, nach Tokio ebenso wie nach Rio de Janeiro oder Honolulu. Dafür behält er etwas mehr als 1 Prozent des Betrages als Provision ein und erhebt außerdem eine Grundgebühr zwischen 1,75 DM und 8,70 DM. Außerdem müssen die verschiedenen Einkäufe eines Touristen mindestens den Gesamtwert von 250 DM erreichen. Über zwei Lizenznehmer laufen Vorbereitungen, auch in anderen europäischen Ländern aktiv zu werden. In Deutschland gibt es bisher 130 Geschäfte, die sich seiner Organisation angeschlossen haben. Gegen eine Mitgliedsgebühr wird ihnen eine rationellere Abwicklung der Rückvergütung versprochen. Außerdem glaubt Heimig, daß seine Firma dem Einzelhändler zu höheren Umsätzen verhilft, weil die Touristen nach seiner Meinung Läden mit dem Zeichen der Organisation, einem Adler, bevorzugen werden.

Die Behörden werden wahrscheinlich nicht böse sein, wenn durch Heimigs Aktivität die Mehrwertsteuer-Vergünstigungen für Ausländer unter ausländischen Touristen mehr als bisher bekanntwerden. Damit dürften manche Praktiken schwieriger werden, die heu-

te hier und da zu beobachten sind. So soll es zum Beispiel Geschäfte geben, die ihren ausländischen Kunden einen „besonderen Service“ bieten, indem sie den Käufer beispielsweise eines teuren Foto- oder Filmapparates, dessen Preis die Mehrwertsteuer einschloß, von einem Angestellten zum Flughafen bringen lassen. Der Angestellte hilft dann bei den Ausfuhrformalitäten und läßt sich bei dieser Gelegenheit ein abgestempeltes Ausfuhrformular geben, das er dann mitnimmt. Es dient dem Geschäftsinhaber als Unterlage, um den Betrag bei der Umsatzsteuervoranmeldung als „steuerfreie Ausfuhrlieferung“ abzusetzen und auf diese Weise die Mehrwertsteuer selbst zu vereinnahmen. Andere Firmen bieten unwissenden ausländischen Käufern einen „Diskont“ von 5 Prozent, wenn diese das abgestempelte Formular über die Ausfuhr aus dem Ausland zurückschicken. Für sie bleibt dann immer noch ein zusätzlicher „Verdienst“ von 6 Prozent. Es soll sogar einen Pelzhändler geben, der die mangelnde Vertrautheit von Ausländern mit den deutschen Mehrwertsteuer-Vorschriften methodisch ausnutzt. Wie man sagt, arbeitet dieser Händler mit 3000 Reiseleitern zusammen, die ihm Kunden zuführen und auch die Erledigung der Grenzformalitäten übernehmen. Ihnen läßt er großzügig die Mehrwertsteuer-Vergünstigung als „Provision“ zukommen. Sein Geschäft besteht darin, daß er jährlich einige Millionen DM zusätzlich umsetzt. Kenner sagen, es sei für ihn ein ausgesprochen gutes Geschäft.